

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz
für die Gewährung von Zuwendungen für Hagelversicherungsprämien
in der Landwirtschaft
(VwV Hagelbeihilfe)

Vom 15. Juli 2010 Az.: - 24-8250.62 -

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf Grund des regional hohen Hagelrisikos in der Landwirtschaft und insbesondere in den Sonderkulturen Zuwendungen zu den Hagelversicherungsprämien nach den §§ 23 und 44 LHO sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift. Diese Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch das Regierungspräsidium auf Grund pflichtgemäßen Ermessens bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a Anwendung. Dadurch sollen landwirtschaftliche Betriebe in Baden-Württemberg unterstützt und in die Lage versetzt werden, zu wirtschaftlich tragbaren Kosten eine Hagelversicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz abzuschließen.

Bei diesen Zuwendungen handelt es sich um Beihilfen, die mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar und von der Anmeldepflicht nach dessen Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind. Dies ergibt sich aus Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3).

2. Zuwendungsempfänger
 - 2.1 Erstempfänger der Zuwendung ist der Landesverband Erwerbsobstbau Baden-Württemberg e.V. (LVEO) Bopserstraße 17, 70180 Stuttgart.
 - 2.2 Der Erstempfänger leitet die Zuwendungen in privatrechtlicher Form (Nummern 12.4 und 12.5 VV zu § 44 LHO) weiter an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe mit Betriebssitz in Baden-Württemberg, die Pflanzenbau im Freiland betreiben (Letztempfänger) und die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (ABl. L 214 vom 09.08.2008, S. 3) erfüllen.
 - 2.3 Letztempfänger, die Mitglied einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S1) anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse sind, welche im Rahmen des Krisenmanagements in ihrem operationellen Programm Hagelversicherungsbeihilfen für spezielle Kulturen anbietet, sind für diese Kulturen von der Förderung gemäß vorliegender Verwaltungsvorschrift ausgeschlossen.
3. Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 - 3.1 Zuwendungen werden als Zuschuss zur Projektförderung für die Prämie von Hagelversicherungen für landwirtschaftliche Freilandkulturen einschließlich aller Sonderkulturen als Festbetragsfinanzierung gewährt.
 - 3.2 Die Prämienkosten für Versicherungspolicen sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Deckung von Verlusten aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und sonstigen durch Witterungsverhältnisse verursachten Verlusten bestimmt sind.
 - 3.3 Zuwendungsfähig ist die Versicherung der Jahresernte allein oder in Verbindung mit der Versicherung des Reb- oder Fruchtholzes.

- 3.4 Die Zuwendungen sind nicht auf Versicherungen einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder -gruppe beschränkt. Zuwendungsfähig sind auch Versicherungsbeiträge bei ausländischen Versicherungsgesellschaften.
- 3.5 Gefördert werden Versicherungsprämien bei Versicherungssummen von höchstens 18.000 Euro/Hektar. Bei höheren Versicherungssummen wird der Höchstbetrag zugrunde gelegt.
- 3.6 Zuwendungsfähig ist der Anteil der Versicherungsprämie, der 10% der Versicherungssumme übersteigt. Nicht zuwendungsfähig sind die Versicherungssteuer und sonstige Nebenkosten (z. B. Gebühren).

Die Höhe der Zuwendungen ist in zwei Stufen festzusetzen:

Stufe 1:

Förderhöhe 65 % der Prämie ab einer Prämienhöhe von 10,01 % bis 15,00 % der Versicherungssumme.

Stufe 2:

Förderhöhe 80 % der Prämie ab einer Prämienhöhe von 15,01 % der Versicherungssumme.

- 3.7 Bei Kern- und Steinobst ist die Förderung abhängig von einem jährlich steigenden Mindestanteil der entsprechenden Gesamtfläche unter Hagelnetzen oder Folienüberdachungen:

2010 müssen 10 %,
2011 müssen 15 % dieser Flächen unter den genannten Schutzeinrichtungen sein.
Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, wird in den Jahren 2010 und 2011 die Hälfte der Förderung bewilligt.
- 3.8 Die Zuwendungen werden auf volle Euro abgerundet.
Zuwendungen unter 250 Euro pro Antrag werden nicht bewilligt.
- 3.9 Die Mindestfläche je Betrieb, für die eine Förderung beantragt werden kann, beträgt bei Sonderkulturen einschließlich Wein 0,3 Hektar. Im Ackerbau liegt die Mindestfläche je Betrieb bei 3 Hektar.
- 3.10 Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der Versicherungsprämie.

3.11 Sofern das Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel übersteigt, wird die Mindestauszahlungssumme nach Nummer 3.8 erhöht.

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsbehörde ist nach § 2 Nr. 9 der Landwirtschafts-Zuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG das jeweils für den Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebs, der Pflanzenbau im Freiland betreibt, zuständige Regierungspräsidium.

4.2 Die Letztempfänger nach Nummer 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift leiten ihre Anträge bis zum 31. August eines jeden Jahres dem LVEO zu.

Den Anträgen sind Nachweise über den Abschluss des Versicherungsschutzes für das entsprechende Jahr und ein Auszug aus der Jahresprämie mit einer Darstellung der zuwendungsfähigen Beträge für das entsprechende Jahr beizufügen.

4.3 Die Anträge der Letztempfänger werden vom LVEO gesammelt und nach Nummer 4.4 bearbeitet.

4.4 Der LVEO hat im Einzelnen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

4.4.1 Prüfung der Antragsberechtigung nach Nummer 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Antragsberechtigung ist nicht von der Mitgliedschaft im LVEO abhängig.

4.4.2 Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 3.1 bis 3.6 und 3.8 bis 3.10 dieser Verwaltungsvorschrift.

4.4.3 Der LVEO stellt als Erstempfänger beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium den Gesamtantrag bis zum 15. Oktober jedes Jahres.

4.4.4 Weiterleitung der bewilligten Zuschüsse nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides an die einzelnen Letztempfänger.

4.4.5 Vorlage eines Verwendungsnachweises in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises an das Regierungspräsidium.

- 4.5 Für die Letztempfänger der Zuwendung gelten die Antragsunterlagen gemäß Nummer 4.2 als Verwendungsnachweis.
- 4.6 Die Prüfung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzung nach Nummer 3.7 dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde.
5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 16. August 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.


Joachim Hauck